



## Verordnung

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 16.03.2017, Zahl 640/009-2017 I, womit im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bei der Liegenschaft Haimburg 42, 9111 Haimburg, für die Kabonhofstraße verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 6/2017 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 17.03.2017 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen am 17.03.2017 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle ist in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Im bewilligten Zeitraum ist in der Kabonhofstraße im Arbeitsbereich das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellen- und Einsatzfahrzeuge.  
Die Sperre ist mittels einem Scherengitter und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] mit der Zusatztafel „Durchfahrt Haimburg am 17.03.2017 gesperrt“ kundzumachen.
3. Ein Vorankünder der Sperre ist im Bereich Kreuzung mit der Haimburger Landesstraße (Gasthof Kilian) sowie im Bereich der Zufahrt zur Ortschaft Neu-Dobrowa anzubringen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen durch die Antragsteller Herrn Josef Lobnig und Frau Elfriede Lobnig, beide wohnhaft Haimburg 42, 9111 Haimburg, in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 3

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Valentin Blaschitz

Ergeht an:

1. Lobnig Josef  
Haimburg 42, 9111 Haimburg
2. Lobnig Elfriede  
Haimburg 42, 9111 Haimburg
3. Polizeiinspektion Völkermarkt  
9100 Ritzingstraße 3 (per Email: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
4. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt  
Verkehrsreferat  
9100 Völkermarkt (per Email: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
5. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt  
9100 Klagenfurter Straße 10(per Email: voelkermarkt@wkk.or.at)
6. Straßenverwaltung i.H.
7. Amtstafel
8. z.A.